Luzerner Zaablatt

und der Kantone

Uri, Schwyz, Unter- und Obwalden und Bug.

Sonntag,

Nro. 82

ben 24. März 1861.

Druck und Berlag der Mener'schen Buchdruckerei in Lugern.

Abonnementspreis: Salbjährlich franko burch die gange Schweiz Fr. 15; bei der Erpedition des Tagblattes abgeholt Fr 4. Ginruckungegebühr: Für Die zweispaltige Garmondzeile ober beren Raum 10 Ct.; für Wiederholungen pr. Beile 7 Ct.

Für das mit dem 1. April beginnende zweite Quartal kann auf bas

Zagblatt

bei allen Postämtern und in Luzern auf bem Büreau ber Meyer'schen Buchbruckerei mit Fr. 2 70 Rp., Einschreibegebühr inbegriffen, abonnirt merben. — Briefe und Gelber franko.

Mener'sche Buchdruckerei.

Anzeigen.

Das Bezirksgericht Luzern

n feiner Sigung vom 18. Jänner 1861 hat

in Injurienstreitsache des

Herrn Regierungsrath Vinzenz Huber, Kläger,

Herrn Amtsstatthalter Leopold Amrhyn, als Redaktor des "Eidgenossen", Beklagter

> über die Rechtsfrage:

hat sich Beklagter der eingeklagten Vergehen schuldig gemacht oder nicht? und wenn ja, wie ist er zu bestrafen und welche Genugthuung hat er zu leisten?

In Erwägung:

1. daß Kläger, nachdem die frühere auf Klage des herrn huber von der Staatsanwaltschaft ein= geleitete Untersuchung auf Umtsehrbeleidi= gung durch Freisprechung des Beklagten von Schull und Strafe erledigt worden, nunmehr auf dem Wege der Privatklage den Beklag= ten einer Verleumdung und Beleidigung beschul= digt, gestützt auf den die Kandidatur des Klägers für die Großrathswahl besprechenden Artikel in Dr. 33 des vom Beflagten redigirten Zeitungs= blattes "der Eidgenosse" vom Jahr 1860, so-wie auf die am 25. April 1860 Abends vom Beklagten im Gasthaus jum "Wilden Mann" in Luzern betreffend den Rläger Suber gebrauchte Meußerung;

2. daß der Beklagte ungeachtet zweimaliger Aufforderung auf obige Klage die Antwort nicht einreichte (§. 82 des Zivilrechtsverfahrens), mithin das Kontumazverfahren eintritt (§. 84 des

Zivilrechtsverfahrens);

3. daß die Thatsache des fraglichen Zeitungsartikels durch das Blatt selbst konstatirt ist, dieser Ar= tikel aber in seinen allgemeinen Ausdrücken nicht als Verleumdung, sondern lediglich als Ehr= beleidigung muß aufgefaßt werden;

4. daß bezüglich des zweiten Klagefaktums dasfelbe nicht mehr wie früher als Amtsehrbeleidigung aufgefaßt, sondern als Verleumdung der Person des herrn huber eingeklagt wird und in der Rlage zu dem frühern auch die Thatsache be= hauptet wird, der Beklagte habe beigefügt, Rlager habe den fraglichen Betrag in Sack gesteckt und für fich behalten, welche leußerung gemäß 6. 257 a des Zivilrechtsverfahrens als erwiesen muß angenommen werden;

5. daß diefe Aleuferung ten Vorwurf eines Berbrechens enthält und somit die Klage auf Ver= leumdung rechtfertigt und zwar nach §. 78 litt. a

des Polizeistrafgesetzes;

6. daß die Aleuferung dieser Verleumdung in einem öffentlichen Wirthshause in Gegenwart mehrerer Gaste erschwerend ins Gewicht fällt;

In Anwendung der §§. 77, 78 a, 81 c, 82 Abf. 2, 87 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzes und 82, 84, 257, 258, 259 des Zivilrechtsverfahrens;

In contumaciam

ju Recht erfennt:

1. Der Beklagte habe sich der Vergeben der Verleumdung und der Beleidigung des Klä= gers schuldig gemacht.

2. Derselbe sei von daher zu einer Geldbuße von einhundert und sechszig (160) Franken

verurtheilt.

3. Der Beklagte habe folgenden Widerruf zu unter=

zeichnen:

Sch L. Amrhyn widerrufe hiemit die in meiner Neußerung vom 25. April 1860 im Wil= den Mann gegen den Kläger Herrn V. Huber enthaltene Verleumdung und die gegen denselben in der Mr. 33 des Eidgenoffen vom Sahr 1860 niedergelegte Beleidigung.

Dem Kläger sei gestattet, das Urtheil sammt Widerruf in einem öffentlichen Blatte bekannt

zu machen.

5. Der Beklagte habe fämmtliche Kosten zu tragen und an den Kläger eine Koftenvergütung von 29 Fr. ju leiften ju handen des flägerischen Anwalts.